



## **Unterrichtung 20/337**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Vorschriften**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz Schleswig-Holstein.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Die Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ministerin

20. April 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer  
Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung. Die Verbandsanhörung ist bereits eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer  
Vorschriften



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes  
und anderer Vorschriften**

## A. Problem

Zur Konsolidierung des Landeshaushaltes ist auch ein Einsparbeitrag der Justiz erforderlich. Da der Justizhaushalt ein reiner Verwaltungshaushalt ist, sollen die Einsparungen zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes im Wesentlichen nicht durch Personaleinsparungen, sondern durch Einsparungen bei Gebäuden und eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes erfolgen.

Die Landesregierung hat die Ministerin für Justiz und Gesundheit mit Kabinettsbeschluss vom 24. September 2024 gebeten, zusammen mit der Justiz ergebnisoffen zu prüfen, inwieweit durch die Zusammenlegung von Amtsgerichtsstandorten Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsvorteile erzielt werden können.

In Umsetzung dieses Auftrages hat die Ministerin für Justiz und Gesundheit ein Projekt initiiert, in welchem gemeinsam mit der Ordentlichen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Der Lenkungsausschuss des Projektes setzte sich unter Vorsitz des (ehemaligen) Justizstaatssekretärs aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und der Präsidialamtsgerichte sowie – mit beratender Stimme – Vertreterinnen und Vertretern der Mitbestimmungsgremien zusammen. In einer vom Lenkungsausschuss gesteuerten und vertraulich arbeitenden Projektgruppe, in der neben Vertretern der Justiz auch – insoweit ohne Stimmrecht – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministeriums sowie der GMSH vertreten waren, erfolgten die Aufarbeitung der Faktenbasis, die Prüfungen im Einzelnen und die Vorbereitung der Empfehlung des Lenkungsausschusses.

Am 17.10.2025 hat der Lenkungsausschuss unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, das Amtsgericht Reinbek mit Auslaufen des bestehenden Mietvertrages zum 31.12.2029 aufzulösen und seinen Gerichtsbezirk grundsätzlich mit dem des Amtsgerichts Ahrensburg zu fusionieren unter Einbindung des Amtsgerichts Schwarzenbek.

Weiterhin hat der Lenkungsausschuss Empfehlungen zur Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein abgegeben, welche ohne gesetzliche Änderungen umgesetzt werden können.

## B. Lösung

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat die Vorschläge der Justiz geprüft, für umsetzbar und für kostenreduzierend befunden.

Es erscheint sinnvoll, das Amtsgericht Reinbek mit Auslaufen des derzeitigen Mietvertrages aufzulösen, da eine Verlängerung des Mietvertrages aufgrund der Brandschutzmängel des Gebäudes und des weiteren Sanierungsbedarfs nicht angezeigt ist. Das Personal kann grundsätzlich ohne großen baulichen Aufwand in den örtlich nah gelegenen Amtsgerichten Schwarzenbek und Ahrensburg untergebracht werden. Die dafür notwendigen Baumausnahmen gliedern sich in bereits lang geplante

und über den Einzugstermin hinausgehende Maßnahmen ein. Dementsprechend ist der Gerichtsbezirk aufzuteilen. Dafür ist eine Änderung des Landesjustizgesetzes notwendig. Für die Notare des Amtsgerichtsbezirk kann untergesetzlich eine Regelung bezüglich des Zuständigkeitsbereichs gefunden werden.

### C. Alternativen

Die bisherige Struktur der Amtsgerichte wird beibehalten und auf einen Konsolidierungsbeitrag der Justiz wird insoweit verzichtet.

### D. Kosten und Verwaltungsaufwand

#### 1. Kosten

Durch die Auflösung des Amtsgerichts Reinbek fallen die dortigen Mietkosten, die Kosten für die Bewirtschaftung und für den Landesnetzanschluss sowie die Amtszulage für einen Direktor weg. Ob weitere Einsparungen im R-Bereich erfolgen werden, kann nicht sicher prognostiziert werden, da zum einen die Verschiebung von R-Planstellen an die aufnehmenden Gerichte dort zur Schaffung von mindestens einer weiteren R2-Planstellen führen wird und zum anderen die Auswirkungen der Streitwert-erhöhung auf den Bestand sich im Zeitpunkt der Auflösung nicht sicher vorhersagen lassen. Daher soll hier mit zurückhaltenden Annahmen gerechnet werden.

	Reinbek		Ahrensburg		Schwarzenbek	
	IST	IST	künftig	IST	künftig	
<b>R 2 Z</b>	1	1	1	1	1	
<b>R 2 (stVertr)</b>	1	1	1	1	1	
<b>R 2 (wauRi)</b>	0	1	1	0	<b>1</b>	
<b>R 1</b>	6	10	<b>14</b>	7	<b>10</b>	
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>13</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	

*(Zu den Planstellen für weitere aufsichtführende Richter vgl. Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein, Anlage 4 Besoldungsordnung R, Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 2: „An einem Gericht mit 12 und mehr Richterplanstellen. Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Richterplanstelle der BesGr. R2 ausgebracht werden.“)*

Da im Bereich der übrigen Dienstgruppen landesweit eine Personalunterdeckung besteht, werden auch hier keine weiteren Kosten einzusparen sein.

Um das Personal aufzunehmen zu können, müssen die Amtsgerichte umgebaut werden. Diese geschieht im Rahmen größerer lang geplanter Maßnahmen, so dass die durch die Aufnahme verursachten Kosten sich nur schätzen lassen.

Durch den Zusammenzug der Liegenschaften entstehen Umzugskosten. Diese werden auf Basis vergleichbarer Umzüge auf ca. 150 TEUR geschätzt. Diese wären aber auch ohne die Reform entstanden, da das Amtsgerichts Reinbek wegen der nach Vertragsende nicht weiter nutzbaren Mietliegenschaft hätte umziehen müssen. Zudem fallen ggf. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtsgerichts Reinbek in noch nicht zu beziffernder Höhe an, da diese Kosten vom jeweiligen Wohnort abhängig sind. Über die Titelanträge hinausgehende Ausgaben werden innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets des Einzelplans 09 gedeckt. Demgegenüber werden durch die gesetzlichen Änderungen dauerhafte Einsparungen erzielt.

Dies führt zu folgender Kostenaufstellung und zu der daraus resultierenden Gesamteinsparung (alle Angaben in Mio. €):

Kostenart	Titel	Ansatz	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Summe
Einsparung Miete	1220 – 518 92	0,27 p.a.					0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	2,70
Einsparung Herrichtung	1612 – 712 05 MG 05	2,6	1,3	1,3														2,6
Einsparung Landesnetzanschluss	1402 – 533 03 MG 03	0,03 p.a.					0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,30
Einsparung Bewirtschaftungskosten	1220 – 517 91	0,1 p.a.					0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	1,00
Einsparung Amtszulage	0902 – 422 01	0,003 p.a.					0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,03
Kosten Herrichtung	1612 – 712 05 MG 05	1			-0,5	-0,5												-1,00
Umzugskosten		0,15																0,15
<b>Summe</b>			1,3	1,3	-0,5	-0,65	0,403	0,403	0,403	0,403	0,403	0,403	0,403	0,403	0,403	0,403	0,403	5,00

Diese Angaben sind vorläufige Werte der GMSH und können sich noch ändern.

## 2. Verwaltungsaufwand

Die Organisation der Umzüge ist im Rahmen des vorhandenen Verwaltungspensums zu leisten. Die bei der Zusammenlegung der Standorte notwendige technische Migration der Verfahrensdaten und Akten ist als Pflegeaufwand der Verfahrenspflegestellen anzusehen.

## 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da die meisten Gerichte an ihren Standorten verbleiben und zudem die Möglichkeit der Verhandlung mit Bild- und Tonübertragung besteht, werden die Auswirkungen auf die private Wirtschaft als vernachlässigungsfähig angesehen.

## E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat in gleichem Maße positive wie negative Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Keine.

## **G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

## **H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Landesjustizgesetzes

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/180), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 93 Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek“

2. Folgender § 93 wird angefügt:

#### „§ 93

#### Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek

(1) Das Amtsgericht Reinbek wird zum 1. Dezember 2029 aufgehoben.

(2) Der Bezirk des aufgehobenen Gerichts wird zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt den anderen Amtsgerichten wie folgt zugelegt:

1. die im Kreis Stormarn belegenen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Reinbek dem Amtsgericht Ahrensburg,
2. die im Kreis Herzogtum Lauenburg belegenen Gemeinden sowie die Gemeinde Reinbek dem Amtsgericht Schwarzenbek.

(3) Verfahren, die zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt beim Amtsgericht Reinbek anhängig sind, gehen auf das Gericht über, das zuständig gewesen wäre, wenn das Verfahren erst zum 1. Dezember 2029 anhängig geworden wäre.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 1 werden die Wörter „Maasbüll,“ und „Tastrup,“ gestrichen.
- b) In Abschnitt II Nummer 2 wird nach dem Wort „Hohenfelde“ die Angabe „(Kreis Steinburg)“ eingefügt.

- c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie das gemeindefreie Gebiet: Buchholz“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Hohenfelde (Kreis Ostholstein)“ durch die Wörter „Hohenfelde (Kreis Plön)“ ersetzt.
- d) In Abschnitt IV Nummer 7 werden die Wörter „sowie das gemeindefreie Gebiet Forstgutsbezirk Sachsenwald“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. Dezember 2029**

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe f wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Buchstabe g wird zu Buchstabe f.
2. Anlage 1 Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Amtsgericht Ahrensburg

Gemeinden Ahrensburg, Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargfeld-Stegen, Bargteheide, Barsbüttel, Braak, Brunsbek, Delingsdorf, Elmenhorst (Kreis Stormarn), Glinde, Grabau (Kreis Stormarn), Grande, Grönwohld, Großensee, Großhansdorf, Hamfelde (Kreis Stormarn), Hammoor, Hohenfelde (Kreis Stormarn), Hoisdorf, Jersbek, Köthel (Kreis Stormarn), Lasbek, Lütjensee, Meddewade, Neritz, Nienwohld, Oststeinbek, Pölitze, Rausdorf, Rethwisch, Rümpel, Siek, Stapelfeld, Steinburg, Todendorf, Travenbrück, Tremsbüttel, Trittau, Witzhave.“
  - b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Amtsgericht Schwarzenbek

Gemeinden Aumühle, Basedow, Basthorst, Börnsen, Bröthen, Brunstorf, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Dassendorf, Elmenhorst (Kreis Herzogtum Lauenburg), Escheburg, Fitzen, Fuhlenhagen, Geesthacht, Grabau (Kreis Herzogtum Lauenburg), Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Hamwarde, Havekost, Hohenhorn, Juliusburg, Kankelau, Kasseburg, Klein Pampau, Köthel (Kreis Herzogtum Lauenburg), Kollow,

Kröppelshagen-Fahrendorf, Krüzen, Krukow, Kuddewörde, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lüttau, Möhnsen, Mühlenrade, Müssen, Reinbek, Roseburg, Sahms, Schnakenbek, Schretstaken, Schulendorf, Schwarzenbek, Siebeneichen, Talkau, Tramm, Wangelau, Wentorf bei Hamburg, Witzeeze, Wiershop, Wohltorf, Worth.“

- c) Nummer 7 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung der Landesverordnung zur Umsetzung der Aufhebung der Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Mölln, Bad Schwartau und Bad Oldesloe**

Die Landesverordnung zur Umsetzung der Aufhebung der Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Mölln, Bad Schwartau und Bad Oldesloe vom 13. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung**

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/125), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) das Amtsgericht Ahrensburg für den eigenen Bezirk und“

2. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

Hinterlegungssachen und Verwahrung von Testamenten der aufgehobenen  
Amtsgerichte Kappeln, Bad Schwartau, Bad Oldesloe und Reinbek

Für Hinterlegungssachen und die Verwahrung von Testamenten nach § 344 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zuständig:

1. das Amtsgericht Schleswig, soweit das ehemalige Amtsgericht Kappeln bis zu seiner Aufhebung zuständig war,
2. das Amtsgericht Lübeck, soweit das ehemalige Amtsgericht Bad Schwartau bis zu seiner Aufhebung zuständig war,

3. das Amtsgericht Ahrensburg, soweit die ehemaligen Amtsgerichte Bad Oldesloe oder Reinbek bis zu ihrer Aufhebung zuständig waren.“
3. § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) für die Amtsgerichte Ahrensburg, Ratzeburg und Schwarzenbek für den Bereitschaftsdienst an den Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen und sonst allgemein dienstfreien Tagen; die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes der Amtsgerichte Ahrensburg, Ratzeburg und Schwarzenbek in Strafsachen werden an den Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen und sonst allgemein dienstfreien Tagen von dem Amtsgericht Lübeck wahrgenommen.“
4. § 14 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. das Amtsgericht Ahrensburg für seinen Bezirk sowie für die Gemeinde Tangstedt;“

#### **Artikel 5**

#### **Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz**

Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 11. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/179, S. 3), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird die Angabe zum Amtsgericht Reinbek gestrichen.

#### **Artikel 6** **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 bis 5 treten am 1. Dezember 2029 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Landesregierung hat die Ministerin für Justiz und Gesundheit mit Kabinettsbeschluss vom 24. September 2024 gebeten, zusammen mit der Justiz ergebnisoffen zu prüfen, inwieweit durch die Zusammenlegung von Amtsgerichtsstandorten Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsvorteile erzielt werden können.

In Umsetzung dieses Auftrages hat die Ministerin für Justiz und Gesundheit ein Projekt initiiert, in welchem gemeinsam mit der Ordentlichen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Der Lenkungsausschuss des Projektes setzte sich unter Vorsitz des (ehemaligen) Justizstaatssekretärs aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und der Präsidialamtsgerichte sowie – mit beratender Stimme – Vertreterinnen und Vertretern der Mitbestimmungsgremien zusammen. In einer vom Lenkungsausschuss gesteuerten und vertraulich arbeitenden Projektgruppe, in der neben Vertretern der Justiz auch – insoweit ohne Stimmrecht – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministeriums sowie der GMSH vertreten waren, erfolgten die Aufarbeitung der Faktenbasis, die Prüfungen im Einzelnen und die Vorbereitung der Empfehlung des Lenkungsausschusses.

Am 17.10.2025 hat der Lenkungsausschuss auf Basis des Berichts der Projektgruppe und eigenen ergänzenden Prüfungen folgende Empfehlungen an die Ministerin für Justiz und Gesundheit beschlossen:

#### **1. Kreis Stormarn**

Dem Bericht der Projektgruppe – insbesondere den dort genannten fachlichen und wirtschaftlichen Gründen – folgend wird vorgeschlagen, das Amtsgericht Reinbek mit Auslaufen des bestehenden Mietvertrages zum 31.12.2029 aufzulösen und seinen Gerichtsbezirk grundsätzlich mit dem des Amtsgerichts Ahrensburg zu fusionieren unter Einbindung des Amtsgerichts Schwarzenbek.

Der Lenkungsausschuss spricht sich – vor dem Hintergrund nicht eindeutiger Aussagen der GMSH hierzu – für eine zeitnahe Prüfung aus, ob der Sanierungsbedarf des Amtsgerichtes Ahrensburg tatsächlich die Anmietung und Herrichtung einer Ersatzliegenschaft in Ahrensburg erfordert. Angestrebt werden sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vielmehr eine Sanierung im laufenden Betrieb unter teilweiser Nutzung des Amtsgerichts Reinbek als Ausweichliegenschaft, so dass mit Ende des Mietvertrages des Amtsgerichts Reinbek ein direkter Umzug in die aufnehmenden Gerichte stattfinden kann.

Zusätzlicher Aspekt ist, dass die bislang extern in Mietobjekten untergebrachte Bewährungshilfe in die beiden Amtsgerichtsstandorte integriert werden könnte.

## 2. Kreis Nordfriesland

Soweit die Projektgruppe allein aufgrund der im Bericht dargestellten wirtschaftlichen Betrachtung eine Zusammenlegung der Amtsgerichte Husum und Niebüll vorgesehen hat, wird vorgeschlagen, der fachlichen Darstellung der Projektgruppe folgend, beide Standorte grundsätzlich beizubehalten. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollten allerdings im Raum Niebüll Alternativen für den jetzigen Standort des Amtsgericht Niebüll geprüft werden, wobei davon ausgegangen wird, dass sich hierdurch die bislang angenommenen Investitionskosten von 15 Mio. € deutlich reduzieren lassen.

## 3. Kreis Pinneberg

Dem Bericht der Projektgruppe folgend wird vorgeschlagen:

- Fortsetzung der laufenden Sanierung des Amtsgerichts Elmshorn
- Schaffung einer neuen Liegenschaft für das Amtsgericht Pinneberg in Pinneberg
- Erhalt des Amtsgerichts Norderstedt mit seinem Bezirk.

Ergänzend zu dem Bericht der Projektgruppe schlägt der Lenkungsausschuss allerdings folgende Maßnahmen vor:

- A. Teile des Amtsgerichts Pinneberg werden zeitnah an andere Standorte im Landgerichtsbezirk Itzehoe verlagert (z.B. Insolvenzabteilung an das Amtsgericht Itzehoe; weitere Abteilungen an das Amtsgericht Elmshorn). Dies führt einerseits zu der angestrebten Flächenverdichtung bei den aufnehmenden Standorten, andererseits kann auf diese Weise eine neue Liegenschaft deutlich kleiner und damit kostengünstiger als bislang angenommen konzipiert werden. Hierdurch können die bisherigen angemieteten Ausweichstandorte Quickborn und Hamburg-Stellingen (Archiv) frühzeitig abgemietet werden.
- B. Das Amtsgericht Norderstedt wird innerhalb Norderstedts dauerhaft an einen anderen Standort verlagert, so dass die erheblichen Sanierungskosten für das Altgebäude entfallen.

## 4. Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Lenkungsausschuss folgt der Einschätzung der Projektgruppe, dass die skizzierten wirtschaftlichen Vorteile einer Zusammenlegung des Amtsgerichts Eckernförde mit dem Amtsgericht Rendsburg Vorbehalten unterliegen. Die hierfür erforderlichen Investitionen in die denkmalgeschützte ehemalige Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg, die bislang nur recht pauschal in die Wirtschaftlichkeitsberechnung eingestellt worden sind, unterliegen erheblichen finanziellen Risiken. Insofern spricht sich der Lenkungsausschuss dafür aus, die begrenzten Planungskapazitäten der

GMSH auf die bereits oben genannten, vorrangigen Maßnahmen zu konzentrieren und diese Maßnahme nicht weiterzuverfolgen.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat die Vorschläge der Justiz geprüft, für umsetzbar und für kostenreduzierend befunden.

Es macht Sinn, dass Amtsgericht Reinbek mit Auslaufen des derzeitigen Mietvertrages aufzulösen, da eine Verlängerung des Mietvertrages aufgrund der Brandschutzmängel des Gebäudes und des weiteren Sanierungsbedarfs nicht sinnvoll ist. Das Personal kann grundsätzlich ohne großen baulichen Aufwand in den örtlich nah gelegenen Amtsgerichten Schwarzenbek und Ahrensburg untergebracht werden. Dementsprechend ist der Gerichtsbezirk aufzuteilen. Dafür ist eine Änderung des Landesjustizgesetzes notwendig. Für die Notare des Amtsgerichtsbezirk kann untergesetzlich eine Regelung bezüglich des Zuständigkeitsbereichs gefunden werden.

Der Vorteil dieser Lösung liegt in folgenden Punkten:

- Sowohl das Amtsgerichts Ahrensburg als auch das Amtsgericht Schwarzenbek erreichen durch die Erweiterung der Zuständigkeiten eine sehr resiliente Gerichtsgröße, d. h. sie erhalten eine noch bessere Vertretungssicherheit und Dezernatsvielfalt.
- Raumeinsparvorgaben werden umgesetzt, da durch die Einführung der E-Akte entstehende freie Räumlichkeiten in den Standorten Ahrensburg und Schwarzenbek zielführend genutzt werden (Steigerung der Flächensuffizienz).
- Die laufenden Kosten für den IT-Betrieb können durch Wegfall eines Standortes reduziert werden.
- Mietkosten für Drittanmietungen sowie Bauunterhaltungskosten bzw. Baubewirtschaftungskosten fallen in Reinbek weg.
- Notwendige Sanierungskosten bei dem Amtsgericht Ahrensburg werden durch eine bessere Raumnutzung „wirtschaftlicher“.
- Die Standorte Ahrensburg und Schwarzenbek verfügen über eine gute ÖPNV-Anbindung, so dass das rechtssuchende Publikum weiterhin einen niederschweligen Zugang zur Justiz hat.
- Fahrwege der Reinbeker Mitarbeitenden zu den möglicherweise neuen Dienststellen liegen noch im vertretbaren Fahrzeitrahmen, wenngleich dieser für die Reinbeker Mitarbeitenden im Vergleich zum Status quo für die meisten länger werden wird.
- Das Amtsgerichts Ahrensburg wird durch die neue Zuständigkeit für Insolvenzverfahren aufgewertet.

- Die Amtsgerichte Ahrensburg und Schwarzenbek liegen wie das Amtsgericht Reinbek im sogenannten „Speckgürtel“ von Hamburg, so dass diese Region weiterhin auch für in Hamburg lebende Mitarbeitende attraktiv bleibt. Dies auch mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung sämtlicher Dienstgruppen, da die Ausbildungskapazitäten in allen Rechtsgebieten unbeeinträchtigt bleiben.

Für eine Zuschlagung der Stadt Reinbek zum Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Schwarzenbek sprechen darüber hinaus weitere Aspekte:

Die Stadt Reinbek liegt direkt an der Kreisgrenze zum Kreis Herzogtum-Lauenburg und ist mit dem öffentlichen Nahverkehr deutlich besser in Richtung Schwarzenbek angebunden als zur Stadt Ahrensburg.

Der Großteil der Mitarbeitenden hat einen Wohnsitz in Hamburg-Bergedorf, Reinbek, im Kreis Herzogtum-Lauenburg und im angrenzenden Land Niedersachsen. Es ist daher zu erwarten, dass diese Mitarbeitenden aufgrund der besseren Erreichbarkeit zum Standort Schwarzenbek tendieren werden. Um diesen Wünschen nachkommen zu können und somit diese Fachkräfte zu halten, ist es erstrebenswert, dass mindestens die Hälfte der Pensen auf das Amtsgericht Schwarzenbek übergeht. Denn nur bei einem entsprechend hohen Arbeitsanfall werden eine Vielzahl an Arbeitskräften in Schwarzenbek benötigt.

Den weiteren Vorschlägen der Justiz soll ebenfalls gefolgt werden, jedoch sind hierfür keine gesetzlichen Änderungen erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die Ergänzung von § 93 angepasst.

#### **Zu Nummer 2 (§ 93-neu LJG)**

§ 93 Absatz 1 LJG bestimmt, dass das bisherige Amtsgericht Reinbek zum 1. Dezember 2029 aufgehoben wird.

In Absatz 2 wird geregelt, wie der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Reinbek auf die angrenzenden Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg und Schwarzenbek aufgeteilt wird.

Aus Absatz 3 ergibt sich, auf welches dieser beiden Amtsgerichte die zum Zeitpunkt der Aufhebung anhängigen Verfahren grundsätzlich übergehen. Unberührt davon

bleibt die allgemeine Regelung aus § 4 Absatz 1 LJG, wonach das für Justiz zuständige Ministerium abweichende Regelungen im Verordnungswege erlassen kann; davon wird für spezielle Sachgebiete bereits in Artikel 4 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht.

Die weiteren Änderungen des LJG, die für die Umsetzung der Auflösung erforderlich sind, sind in Artikel 2 des Gesetzes enthalten und treten am 1. Dezember 2029 in Kraft. Diese Regelungstechnik ist auch bei früheren Gerichtsschließungen angewendet worden (vgl. das Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom 4. Oktober 2006, [GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 216](#), und das Fachgerichtsstrukturreformgesetz vom 9. Dezember 20025, [GVOBl. Schl.-H. 2025/180](#)).

### **Zu Nummer 3 (Anlage zum LJG)**

Die Zuordnung der Gemeinden zu Amtsgerichtsbezirken gemäß § 30 Abs. 1 LJG ist aus unterschiedlichen Anlässen zu berichtigen.

### **Zu Buchstabe a (Abschnitt I Nummer 1)**

Die Liste der zum Bezirk des Amtsgerichts Flensburg gehörenden Gemeinden ist dadurch unrichtig geworden, dass sich die Gemeinden Tastrup, Hürup und Maasbüll mit Wirkung zum 1. März 2023 zur Gemeinde Hürup zusammengeschlossen haben (Bekanntmachungen des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13. Dezember 2022, [Amtsbl. Schl.-H. 2023 S. 126](#), und vom 22. Dezember 2022, [Amtsbl. Schl.-H. 2023 S. 254](#)).

### **Zu Buchstabe b (Abschnitt II Nummer 2)**

In Schleswig-Holstein gibt es drei Gemeinden mit dem Namen Hohenfelde (vgl. dazu auch unten Buchstabe c Doppelbuchstabe bb). In der Anlage wird bislang nur bei zweien davon zur eindeutigen Identifizierung der jeweilige Kreis angegeben. Zur Klarstellung soll dies auch bei der im Kreis Steinburg belegenen Gemeinde Hohenfelde erfolgen.

### **Zu Buchstabe c (Abschnitt III)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)**

Der gemeindefreie Forstgutsbezirk Buchholz ist mit Wirkung zum 1. Januar 2026 aufgelöst und in die Gemeinden Bark, Heidmühlen und Rickling im Bezirk des Amtsgerichts Bad Segeberg eingemeindet worden (vgl. [Bekanntmachung des Landrates des Kreises Segeberg vom 28. Oktober 2025, Amtsbl. Schl.-H. Nr. 2025/396](#)). Er ist daher aus der Auflistung zu streichen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6)**

Die im Ostholsteinischen Hügel- und Seenland belegene Gemeinde Hohenfelde gehört nicht zum Kreis Ostholstein, sondern zum Kreis Plön. Die noch aus dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 ([GVOBl. Schl.-H. S. 192](#)) stammende unzutreffende Zuordnung wird berichtigt.

**Zu Buchstabe d (Nummer 7)**

Der gemeindefreie Forstgutsbezirk Sachsenwald ist durch das Gesetz zur Eingemeindung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald vom 11. Dezember 2025 ([GVOBl. Schl.-H. 2025/168](#)) zum 1. Januar 2026 aufgelöst worden. Sein Gebiet ist überwiegend der Gemeinde Aumühle im Bezirk des Amtsgerichts Reinbek zugelegt worden, teilweise den Gemeinden Börnsen, Brunstorf, Dassendorf, Kasseburg, Kröpelshagen-Fahrendorf, Möhnsen und Schwarzenbek im Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek. Er ist daher aus der Auflistung zu streichen.

**Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. Dezember 2029)****Zu Nummer 1 (§ 31 LJG)**

Das Amtsgericht Reinbek wird aus der Liste der im Bezirk des Landgerichts Lübeck errichteten Amtsgerichte gestrichen.

**Zu Nummer 2 (Anlage 1 zum LJG)**

Mit Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek wird der nördliche Teil des Gerichtsbezirks (die im Kreis Stormarn belegenen Gemeinden Barsbüttel, Braak, Brunsbek, Glinde, Grande, Großensee, Oststeinbek, Rausdorf, Stapelfeld und Witzhave) dem Bezirk des Amtsgerichts Ahrensburg zugelegt. Der südliche Bezirksteil, nämlich die Gemeinde Reinbek sowie die im Kreis Herzogtum Lauenburg belegenen Gemeinden Aumühle, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf, werden dem Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek zugeschlagen.

**Zu Artikel 3 (Aufhebung der Landesverordnung zur Umsetzung der Aufhebung der Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Mölln, Bad Schwartau und Bad Oldesloe)**

Nach § 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom 4. Oktober 2006 ([GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 216](#)) sind die Gemeinden Aumühle, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf zum 1. April 2007 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek in den Bezirk des Amtsgerichts Reinbek verschoben worden.

Durch § 11 der aufzuhebenden Verordnung sind dem Amtsgericht Reinbek diejenigen Grundbuchsachen des Amtsgerichts Schwarzenbek zugewiesen worden, die am 31. März 2007 dort anhängig waren, soweit die Zuständigkeit für diese Sachen auf der vorherigen Zugehörigkeit der Gemeinden Wentorf bei Hamburg, Wohltorf und Aumühle zum Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek beruhte. Nach § 12 der Verordnung wurde außerdem die Zuständigkeit für die entsprechenden Grundbuchsachen aus den Gemeinden Brunsbek, Großensee, Grande, Rausdorf und Witzhave vom Amtsgericht Ahrensburg auf das Amtsgericht Reinbek übertragen. Diese Regelungen werden mit Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek überflüssig. Soweit solche Altverfahren zum Zeitpunkt der Aufhebung noch anhängig sein sollten, fällt die Zuständigkeit gemäß § 93 Absatz 3 LJG jeweils an die Amtsgerichte Ahrensburg und Schwarzenbek zurück.

Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung sind knapp 20 Jahre nach Auflösung der betroffenen Amtsgerichte überwiegend obsolet und können entfallen. Auch insoweit ergibt sich die künftigen örtlichen Zuständigkeiten aus § 93 Absatz 3 LJG. Weiterhin von Bedeutung sind nur die Regelungen über die Zuständigkeit für Hinterlegungssachen und für die Verwahrung von Testamenten, die zur besseren Auffindbarkeit durch Artikel 4 dieses Gesetzes in die Justizzuständigkeitsverordnung überführt werden.

Eine Aufhebung der Verordnung unmittelbar durch Gesetz soll erfolgen, da sie zum einen im Sachzusammenhang mit der Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek steht und zum anderen die ursprünglichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen zwischenzeitlich teilweise weggefallen sind.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 4 JZVO)**

Mit der Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek entfällt dessen Bestimmung zum Insolvenzgericht. An seine Stelle tritt das Amtsgericht Ahrensburg.

##### **Zu Nummer 2 (§ 6d-neu JZVO)**

Soweit Zuständigkeitsregelungen aus der durch Artikel 3 aufzuhebenden Landesverordnung zur Umsetzung der Aufhebung der Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Mölln, Bad Schwartau und Bad Oldesloe weiterhin erforderlich sind, sollen sie zur besseren Auffindbarkeit in die Justizzuständigkeitsverordnung überführt werden. Dies betrifft Hinterlegungssachen sowie die Aufbewahrung von Testamenten.

Entsprechende Verfahren des Amtsgerichts Reinbek werden abweichend von § 93 Absatz 3 LJG nicht auf die Amtsgerichte Ahrensburg und Schwarzenbek aufgeteilt, sondern insgesamt dem Amtsgericht Ahrensburg zugewiesen. Diese Abweichung im Rahmen einer Rechtsverordnung ist nach § 4 Absatz 1 LJG zulässig.

**Zu Nummer 3 (§ 11 JZVO)**

Die Regelung des amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienstes im Bezirk des Landgerichts Lübeck ist an die Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek anzupassen.

**Zu Nummer 4 (§ 14 JZVO)**

Die Regelung der Zuständigkeit für Verfahren über straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten ist an die Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek anzupassen.

**Zu Artikel 5 (Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz)**

Die Regelung zur elektronischen Aktenführung am Amtsgericht Reinbek wird mit dessen Aufhebung obsolet.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die in § 93 LJG enthaltene Anordnung, dass das Amtsgericht Reinbek zum 1. Dezember 2029 aufgehoben wird, tritt unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. An dem dort bestimmten Stichtag treten die in Artikel 2 bis 5 enthaltenen Umsetzungsregelungen in Kraft.